

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 1 von 18

1.0 Richtlinienerklärung

Kaiser Foundation Health Plan of Northwest (KFHPNW) verpflichtet sich zur Bereitstellung von Programmen, die Menschen mit niedrigem Einkommen dabei unterstützen, Zugang zu zahnärztlicher Versorgung zu erhalten. Diese Verpflichtung umfasst die Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für zahnärztliche Behandlungen für qualifizierte Patienten und Patientinnen mit niedrigen Einkommen, die nicht versichert oder unversichert sind, wenn die Zahlungsfähigkeit ein Hindernis beim Zugang zu zahnärztlichen Notfallleistungen sowie notwendiger zahnärztlicher Versorgung darstellt.

2.0 Zweck

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um durch das Programm zur zahnmedizinischen Finanzunterstützung (Dental Financial Assistance Program, DFA) für die finanzielle Unterstützung von zahnärztlichen Notfallleistungen und notwendigen zahnärztlichen Leistungen qualifiziert zu sein und diese zu erhalten. Das DFA-Programm umfasst Unterstützung durch karitative (vollständig übernommene) und rabattierte (teilweise übernommene) zahnärztliche Versorgung.

3.0 Umfang

Diese Richtlinie gilt für Mitarbeitende, die bei den folgenden Entitäten sowie deren Tochtergesellschaften beschäftigt sind (zusammenfassend als „KFHPNW“ bezeichnet):

- Kaiser Foundation Health Plan of the Northwest (KFHPNW) und
- Permanente Dental Associates, P.C. (PDA)

4.0 Definitionen

Siehe *Anhang A – Glossar*.

5.0 Klauseln

KFHPMW unterhält das DFA-Programm, mit dem finanzielle Hindernisse für den Erhalt von zahnärztlichen Notfallleistungen und notwendigen zahnärztlichen Leistungen für qualifizierte Patienten und Patientinnen vermindert werden sollen, unabhängig vom Alter, von Behinderung,

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 2 von 18

Geschlecht, Ethnie, Religion oder Einwanderungsstatus, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft und dem Zahnversicherungsstatus des Patienten.

5.1 Im Rahmen der DFA-Richtlinie qualifizierte bzw. nicht qualifizierte Leistungen

5.1.1 Qualifizierte zahnärztliche Leistungen

Das DFA kann auf bestimmte notwendige zahnärztliche Leistungen angewendet werden, die in KFHPNW-Einrichtungen oder von KP-Zahnärzten erbracht werden. Hinweis: Die Übernahme von Kosten für Notfallleistungen und medizinisch notwendige Krankenhaus- und Nicht-Krankenhausdienstleistungen (einschließlich zahnärztlicher Verschreibungen von KP-Dienstleistern) sowie Apothekenartikel ist durch das Programm zur medizinischen Finanzunterstützung (Medical Financial Assistance Program, MFA) von KP abgedeckt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kp.org/helppaybills.

5.1.2 Nicht qualifizierte zahnärztliche Leistungen

Das DFA wird nicht auf zahnärztliche Leistungen angewendet, die gemäß der Feststellung eines KP-Zahnarztes keine Notfallleistungen oder notwendigen Leistungen sind.

5.1.2.1 Außerhalb von KFHPNW-Einrichtungen erbrachte zahnärztliche Leistungen

Die DFA-Richtlinie wird nur auf Dienstleistungen angewendet, die in KFHPNW-Einrichtungen oder von KFHPNW-Zahnärzten erbracht werden. Selbst nach Überweisung durch einen KFHPNW-Zahnarzt sind alle anderen Leistungen nicht für DFA qualifiziert.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETONS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 3 von 18

5.2 Programminformationen und DFA-Beantragung

Informationen über das DFA-Programm, einschließlich Kopien der Richtlinie, Antragsformulare, Anweisungen und Richtlinienzusammenfassungen, sind kostenlos in elektronischem Format oder als Ausdruck erhältlich. Patienten können vor oder bis zu 12 Monate nach ihrer Versorgung einen DFA-Antrag stellen. Sie können auf folgenden Wegen Informationen über das Programm einholen oder einen DFA-Antrag stellen:

a. Online

Patienten können elektronische Kopien der Programminformationen auf der DFA-Website unter kp.org/dfa aufrufen und herunterladen.

b. Persönlich

Die Programminformationen sind in allen KP-Zahnarztpraxen erhältlich, und ausgefüllte Anträge können dort abgegeben werden.

c. Telefonisch

Berater können Patientinnen und Patienten mit Informationen versorgen, ihre DFA-Eignung prüfen und sie bei der DFA-Antragstellung unterstützen. Telefonnummer:

1-503-813-2000 oder 1-800-813-2000 oder TTY: 711

d. Per Post

Patientinnen und Patienten können Informationen anfordern und einen DFA-Antrag stellen, indem Sie einen vollständig ausgefüllten Antrag an die folgende Adresse senden:

Kaiser Permanente DFA Program
500 NE Multnomah Street, Suite 100
Portland, Oregon 97232
Attn: Financial Counseling Department

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETONS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 4 von 18

e. Per Fax

Vollständig ausgefüllte Anträge können per Fax an 1-877-829-3547 übermittelt werden.

5.3 Für die DFA-Beantragung erforderliche Informationen

Vollständige persönliche, finanzielle und sonstige Informationen sind erforderlich, um den Finanzstatus von einem Patienten/einer Patientin zu prüfen und dessen/deren Qualifikation für das DFA-Programm zu bestimmen. Bei jedem Antrag auf Unterstützung wird der Finanzstatus des Patienten/der Patientin geprüft.

5.3.1 Bereitstellung von Finanzinformationen

Patientinnen und Patienten müssen in ihrem Antrag Angaben zur Haushaltsgröße und zum Einkommen aller Erwachsenen im Haushalt machen. Das Senden von Einkommensnachweisen zur Prüfung des Finanzstatus ist jedoch fakultativ, sofern KP diese nicht ausdrücklich anfordert.

5.3.1.1 Prüfen des Finanzstatus ohne Einkommensnachweise

Reicht ein Patient/eine Patientin keine Einkommensnachweise ein, wird sein/ihr Finanzstatus anhand anderer Quellen geprüft. Können diese Quellen den Finanzstatus des Patienten/der Patientin nicht bestätigen, wird der Patient/die Patientin unter Umständen aufgefordert, seine/ihre letzten Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Steuerbescheide vorzulegen. Der Patient/die Patientin kann auch andere im DFA-Programmantrag erwähnte Einkommensnachweise senden. Für DFA zugelassene Patientinnen und Patienten werden schriftlich benachrichtigt und können entscheiden, ob sie das DFA ablehnen oder Einkommensnachweise vorlegen, um weitere Unterstützung zu erhalten.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETONS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 5 von 18

5.3.1.2 Prüfen des Finanzstatus mit Einkommensnachweisen

Reicht ein Patient/eine Patientin Einkommensnachweise ein, wird sein/ihr Finanzstatus anhand der bereitgestellten Informationen geprüft. Einkommensnachweise, die von Patienten und Patientinnen eingereicht werden, um den Anspruch auf DFA feststellen zu lassen, werden nicht für Inkassomaßnahmen genutzt.

5.3.2 Bereitstellung vollständiger Informationen

Die Entscheidung über die Teilnahme am DFA wird getroffen, sobald alle angeforderten persönlichen, finanziellen und sonstigen Informationen eingegangen sind. Hat ein Patient/eine Patientin nicht alle erforderlichen Informationen eingereicht, wird er/sie persönlich, telefonisch oder auf dem Postweg darüber informiert. Der Patient/die Patientin hat ab dem Mitteilungsdatum 30 Tage Zeit, um die fehlenden Informationen nachzureichen. Die Teilnahme am DFA kann verweigert werden, wenn Informationen fehlen.

5.3.3 Angeforderte Informationen nicht verfügbar

Verfügt ein Patient/eine Patientin nicht über die im Programmantrag geforderten Informationen, kann er/sie sich an KFHP/H wenden, um zu besprechen, mit welchen anderen Informationen seine/ihre Eignung für das Programm belegt werden kann.

5.3.4 Keine Einkommensnachweise verfügbar

Ein Patient/eine Patientin kann grundlegende Finanzinformationen (z. B. Einkommen und Einkommensquellen) zur Verfügung stellen und seine/ihre Finanzlage erläutern, wenn:

- die Finanzlage nicht anhand anderer Quellen geprüft werden kann

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 6 von 18

- der angeforderte Einkommensnachweis nicht verfügbar ist
- keine anderen Dokumente die Eignung des Patienten/der Patientin belegen

Grundlegende Finanzinformationen sind erforderlich, wenn der Patient/die Patientin

- obdachlos ist oder in einer medizinischen Versorgungseinrichtung für Obdachlose behandelt wird
- kein Einkommen hat, keinen formalen Steuerbescheid von seinem/ihrem Arbeitgeber erhält (außer bei freiberuflicher Tätigkeit), Bargeschenke erhält oder im Vorjahr keine Steuererklärung abgeben musste

5.3.5 Mitarbeit der Patientinnen und Patienten

Ein Patient/eine Patientin muss sich nach besten Kräften darum bemühen, alle angeforderten Informationen bereitzustellen. Werden nicht alle angeforderten Informationen bereitgestellt, wird seine/ihre Situation gegebenenfalls weiter geprüft, um zu entscheiden, ob eine Qualifizierung besteht.

5.4 Im Voraus qualifiziert

Der Patient/die Patientin gilt als im Voraus qualifiziert und erhält DFA für alle qualifizierten Leistungen, wenn er/sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Ist in einem staatlichen Krankenversicherungsprogramm wie Medicaid oder dem Medicare Low Income Subsidy Program (LIS) eingeschrieben oder wahrscheinlich dafür qualifiziert oder erhält einen Versicherungszuschuss von Health Benefit Exchange.
- Ist in einem staatlichen Unterstützungsprogramm eingeschrieben, z. B. in Programmen für Frauen, Säuglinge und Kinder, in Nahrungsergänzungs- und Unterstützungsprogrammen, in Unterstützungsprogrammen zur Stromversorgung von Haushalten mit niedrigem Einkommen oder in Programmen für kostenloses/verbilligtes Schulessen.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 7 von 18

- Lebt in einer Wohnung für einkommensschwache Personen oder in einer Sozialwohnung.

5.5 Qualifikationskriterien für das Programm

Ein Patient/eine Patientin mit einem Bruttohaushaltseinkommen in Höhe von 400 % oder weniger der Federal Poverty Guidelines (FPG) ist für DFA qualifiziert. Vermögenswerte gelten nicht als Einkommen.

5.5.1 Haushaltsgröße und -einkommen

Die Einkommensanforderungen gelten für die Haushaltsmitglieder. Familien- oder Haushaltsmitglieder des Patienten/der Patientin sind:

- a) Bei Personen im Alter von mindestens 18 Jahren: Ehegatten, Partner und unterhaltsberechtigte Kinder im Alter unter 21 Jahren oder beliebigem Alter, wenn eine Behinderung vorliegt, unabhängig davon, ob diese zuhause leben oder nicht. Bei Personen im Alter von 18 bis 20 Jahren umfassen Familienmitglieder zudem die Eltern, betreuende Verwandte und andere unterhaltsberechtigte Kinder der Eltern oder betreuenden Verwandten unter 21 Jahren oder beliebigem Alter, wenn eine Behinderung vorliegt.
- b) Bei Personen unter 18 Jahren: Eltern, betreuende Verwandte und andere Kinder im Alter unter 21 Jahren oder beliebigem Alter, wenn eine Behinderung vorliegt.

5.5.2 Rabattschema

Ein Patient/eine Patientin, der/die die Anforderungen zur Qualifizierung erfüllt, erhält einen gestaffelten Rabatt auf seine/ihre Kosten für qualifizierte KP-Zahndienstleistungen. Die Höhe des DFA-Rabatts hängt davon ab, auf welchem Niveau sich das Haushaltseinkommen des Patienten/der Patientin in Bezug auf die Armutsgrenze der US-Regierung (Federal Poverty Level, FPL) befindet:

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 8 von 18

Prozentsätze der Bundesrichtlinien zur Armut (Federal Poverty Guidelines)		Finanzunterstützung – Rabatt
Von	Bis	
0 %	- 200 %	100 % Rabatt (voller Betrag)
201 %	- 300 %	75 % Rabatt (teilweise Bewilligung)
301 %	- 350 %	50 % Rabatt (teilweise Bewilligung)
351 %	- 400 %	25 % Rabatt (teilweise Bewilligung)

Wenn ein Patient/eine Patientin eine teilweise DFA-Bewilligung erhält, muss der verbleibende Betrag in voller Höhe bezahlt werden. Alternativ hat der Patient/die Patientin die Möglichkeit, einen zinsfreien Zahlungsplan zu vereinbaren.

5.6 Ablehnungen und Revisionen

5.6.1 Ablehnungen

Wenn ein Patient/eine Patientin sich für das DFA-Programm bewirbt und die Qualifizierungskriterien nicht erfüllt, wird er/sie schriftlich über die Ablehnung des Antrags informiert.

5.6.2 Bei einer DFA-Ablehnung Widerspruch einlegen

Patientinnen und Patienten, denen DFA verweigert wird oder die der Ansicht sind, dass sie Anspruch auf mehr Unterstützung haben, können gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Patientinnen und Patienten sollten Widerspruch einlegen, wenn:

- sie noch nie Einkommensnachweise vorgelegt haben
- das Haushaltseinkommen sich geändert hat

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETONS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 9 von 18

Eine Anleitung zum Einlegen von Widerspruch finden Sie in den DFA-Ablehnungs- und Genehmigungsschreiben und auf der DFA-Website. Der Widerspruch wird vom VP, Central Patient Access und Balance Collections geprüft. Patientinnen und Patienten werden schriftlich über das Ergebnis ihres Widerspruchs informiert. Alle Entscheidungen über einen Widerspruch sind endgültig.

5.7 Bewilligungsstruktur

Der DFA-Rabatt wird von KP ab dem im Bewilligungsschreiben genannten Datum für den Qualifizierungszeitraum für unbezahlte Rechnungen für qualifizierte KP-Zahndienstleistungen gewährt (siehe 5.7.2 Qualifizierungszeitraum). Aus Kulanzgründen wird der DFA-Rabatt auch für unbezahlte Rechnungen für qualifizierte KP-Zahndienstleistungen gewährt, die in den 12 Monaten vor dem Datum der DFA-Bewilligung eingegangen sind.

5.7.1 Grundlage der Bewilligung

Der DFA-Rabatt wird unabhängig davon, ob der Patient/die Patientin über eine Zahnversicherung verfügt und wie hoch sein/ihr Haushaltseinkommen ist, für die Kosten der Patient/die Patientin gewährt.

5.7.1.1 Qualifizierte Patientinnen und Patienten ohne Zahnversicherung (unversichert)

Qualifizierte unversicherte Patientinnen und Patienten erhalten DFA auf den Patientenanteil aller qualifizierten Leistungen nach Abzug der entsprechenden Rabatte.

5.7.1.2 Qualifizierte Patientinnen und Patienten mit Zahnversicherung (versichert)

Qualifizierte versicherte Patientinnen und Patienten erhalten DFA auf den Patientenanteil aller qualifizierten Leistungen. Sie müssen Nachweise wie eine Leistungserklärung (Explanation of

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 10 von 18

Benefits, EOB) vorlegen, um zu zeigen, was nicht durch die Versicherung abgedeckt ist. Außerdem müssen sie Widerspruch gegen abgelehnte Forderungen bei ihrer Versicherung einlegen und Beweise für die Ablehnung vorlegen.

5.7.1.2.1 Vom Versicherungsträger erhaltene Zahlungen

Qualifizierte versicherte Patientinnen und Patienten müssen KFHP/H alle Zahlungen zukommen lassen, die sie von ihrer Versicherung für von KFHP/H erbrachte Dienstleistungen erhalten.

5.7.1.3 Rückerstattungen aus Begleichungen

KFHPNW verfolgt eine Rückerstattung von allen Haftungsbegleichungen Dritter bzw. Erstattungen von Selbstversicherungen, Zahlstellen oder anderen rechtlich verantwortlichen Parteien, soweit zutreffend.

5.7.2 Qualifizierungszeitraum

Der DFA-Qualifizierungszeitraum beginnt an dem im Bewilligungsschreiben genannten Datum und dauert bis zu 180 Tage für qualifizierte Nachsorgeleistungen.

5.7.3 Bewilligung widerrufen oder geändert

KFHPNW kann eine DFA-Bewilligung in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen widerrufen oder ändern. Zu solchen Fällen zählen:

5.7.3.1 Betrug, Diebstahl oder Änderungen der finanziellen Lage.

Bei Betrug, falscher Darstellung, Diebstahl, Änderungen der finanziellen Lage eines Patienten/einer Patientin oder anderen Umständen, die die Integrität des DFA-Programms unterminieren.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 11 von 18

5.7.3.2 Andere Zahlungsquellen identifiziert

Werden eine Zahnversicherung oder andere Zahlungsquellen identifiziert, nachdem ein Patient/ eine Patientin eine DFA-Bewilligung erhalten hat, so werden die Kosten für qualifizierte Leistungen rückwirkend in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird dem Patienten/der Patientin der Teil einer Rechnung nicht berechnet, für den er/sie (1) persönlich verantwortlich ist und der (2) nicht von der Zahnversicherung oder einer anderen Zahlungsquelle übernommen wird.

5.7.3.3 Änderung des Haushaltseinkommens

Ein Patient/eine Patientin, bei dem/der eine Änderung des Haushaltseinkommens eintritt, wird aufgefordert, einen neuen Antrag beim DFA-Programm zu stellen.

5.8 Inkassomaßnahmen

5.8.1 Eintreibung unbezahlter Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen

Unbezahlte Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der ersten Rechnung von KP fällig. Damit weitere Inkassomaßnahmen vermieden werden:

- muss die Zahlung in voller Höhe eingegangen und verbucht worden sein.
- wurde ein Antrag auf DFA gestellt, ist in Bearbeitung oder wurde bewilligt.
- wurde ein Zahlungsplan erstellt und wird eingehalten.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 12 von 18

5.8.2 Angemessene Benachrichtigungsbemühungen

KFHPMW oder ein Inkassobüro, das in seinem Namen tätig wird, unternehmen angemessene Bemühungen, Patienten mit überfälligen oder unbezahlten Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen über das DFA-Programm zu informieren. Angemessene Benachrichtigungsbemühungen umfassen:

5.8.2.1 Schriftliche Benachrichtigungen über unbezahlte Rechnungen

Innerhalb von 180 Tagen nach der ersten Rechnung von KP erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung, in der die für die unbezahlten Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen verantwortliche Partei darüber informiert wird, dass Personen, die sich dafür qualifizieren, DFA zur Verfügung steht.

5.8.2.2 Schriftliche Benachrichtigung über zulässige Inkassomaßnahmen

Schriftliche Benachrichtigung mit der Liste der Inkassomaßnahmen, die KFHPNW oder ein Inkassobüro für die Einbringung unbezahlter Rechnungen für KP-Gesundheitsdienstleistungen einzuleiten gedenkt, sowie die Frist für solche Aktionen, die 30 Tage ab der schriftlichen Benachrichtigung nicht unterschreiten darf.

5.8.2.3 Mündliche Benachrichtigung

Versuch, die für die unbezahlten Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen verantwortliche Partei mündlich über die DFA-Richtlinie und darüber, wie Sie durch die Beantragung von DFA Unterstützung erhalten kann, zu informieren.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETONS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 13 von 18

5.8.2.4 Entscheidung über die DFA-Qualifizierung auf Anfrage

Entscheidung über die DFA-Programmqualifizierung auf Anfrage, bevor überfällige oder ausstehende Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen einem Inkassobüro übergeben werden.

5.8.3 Weiterleitung von Forderungen an Patienten/Patientinnen an Inkassobüros

Unbezahlte Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen können nach aktiven Inkasso- und Benachrichtigungsbemühungen und nach Ablauf von 180 Tagen seit der ersten Rechnungsstellung für eine Wertberichtigung aufgrund uneinbringbarer Forderungen und die Weiterleitung an ein Inkassobüro in Betracht gezogen werden.

5.8.3.1 Zulässigkeit der Weiterleitung von Forderungen an Patienten/Patientinnen

Forderungen an Patienten/Patientinnen werden unter der Aufsicht von VP, Central Patient Access and Balance Collections an ein Inkassobüro weitergeleitet.

5.8.3.2 Zuweisung an ein Inkassounternehmen zur Nachverfolgung

Einige für unbezahlte Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen verantwortliche Parteien werden zur Nachverfolgung (z. B. Adressüberprüfung) Inkassounternehmen zugewiesen, bevor das Inkasso für uneinbringbare Forderungen eingeleitet wird.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETONS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 14 von 18

5.8.4 Aussetzung der Inkassomaßnahmen

KFHPNW ergreift keine Inkassomaßnahmen gegen einen Patienten/eine Patientin bzw. gestattet Inkassobüros nicht, solche zu ergreifen, wenn er/sie:

- über eine aktive DFA für Nachsorgeleistungen verfügt oder
- nach Beginn der Inkassomaßnahmen einen DFA-Antrag in die Wege geleitet hat. Die Inkassomaßnahmen werden bis zur Findung einer endgültigen Qualifizierungsentscheidung ausgesetzt.

5.8.5 Zulässige Inkassomaßnahmen

5.8.5.1 Endgültige Bestimmung angemessener Bemühungen

Vor der Einleitung etwaiger Inkassomaßnahmen stellt der VP, Patient Access and Balance Collections Folgendes sicher:

5.8.5.1.1 Angemessene Bemühungen zur Benachrichtigung des Patienten/ der Patientin

Abschluss angemessener Bemühungen zur Benachrichtigung des Patienten/der Patientin über das DFA-Programm und

5.8.5.1.2 Angemessene Zeit für den Patienten/die Patientin, einen Antrag zu stellen.

Dem Patienten/der Patientin wurden nach der ersten Rechnungsstellung mindestens 240 Tage Zeit eingeräumt, einen DFA-Antrag zu stellen.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETONS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 15 von 18

**5.8.5.1.3 Meldung an
Verbrauche-oder
Kreditauskunfteien**

KFHPNW oder ein Inkassobüro, das in seinem Namen tätig wird, dürfen negative Informationen nur an Verbrauche-oder Kreditauskunfteien weitergeben, wenn der konsolidierte Betrag unbezahlter Rechnungen für Zahndienstleistungen \$500 übersteigt.

5.8.6 Verbotene Inkassomaßnahmen

KFHPNW ergreift oder gestattet unter keinen Umständen folgende Maßnahmen und gestattet auch keinem Inkassobüro, solche zu ergreifen:

- Verkauf der Schulden der verantwortlichen Partei für unbezahlte Rechnungen für KP-Zahndienstleistungen an einen Dritten.
- Zwangsvollstreckung oder Beschlagnahmung von Konten.
- Anforderung von Haftbefehlen.
- Anforderung von Ergreifungsbefehlen.
- Juristische oder zivilrechtliche Maßnahmen wie Lohnpfändung, Pfändung von Bankkonten oder anderem persönlichen Eigentum oder Wohnpfandrechte.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 16 von 18

Anhang A – Glossar

Inkassounternehmen

Eine Einzelperson oder Organisation, die durch direkte oder indirekte Maßnahmen einen geschuldeten oder angeblich geschuldeten Betrag für einen Gläubiger oder Forderungskäufer einbringt oder einzubringen versucht.

Zahnmedizinische Finanzunterstützung (DFA)

Das DFA-Programm von KP vereint karitative Versorgungs-/Rabattprogramme mit vollständiger oder teilweiser Kostenübernahme, um qualifizierten Patientinnen und Patienten, die nicht bzw. nur teilweise für ihre notwendigen Zahndienstleistungen aufkommen können, finanzielle Unterstützung zu bieten. Die Betroffenen müssen die Programmkkriterien erfüllen, um Unterstützung bei der teilweisen oder vollständigen Bezahlung des Patientenanteils für die Versorgung zu erhalten.

Qualifizierter Patient

Eine Person, die in dieser Richtlinie enthaltenen Berechtigungskriterien erfüllt, unabhängig davon, ob der Patient/die Patientin (1) unversichert ist; (2) über ein öffentliches Programm (z. B. Medicaid) zahnversichert ist; (3) bei einem anderen Zahnversicherer als KFHPNW versichert ist oder (4) bei KFHPNW versichert ist.

Externe Datenquellen

Drittanbieter zur Überprüfung der personenbezogenen Informationen eines Patienten/einer Patientin, um eine finanzielle Notlage mithilfe eines Modells zu bewerten, das Datenbanken öffentlicher Register nutzt, die jeden Patienten/jede Patientin auf Grundlage gleichbleibender Standards bewerten, um einen Punktwert für dessen/deren finanzielle Leistungskraft zu errechnen.

Bundesrichtlinien zur Armut (Federal Poverty Guidelines, FPG)

Bezeichnet die jährlichen Einkommensgrenzen für Armut, die vom United States Department of Health and Human Services festgelegt und jährlich im Federal Register aktualisiert werden.

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETONS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 17 von 18

Obdachlos

Beschreibung des Status der Wohnsituation einer Person, wie nachstehend beschrieben:

- An Orten, die nicht als Unterkunft für Menschen vorgesehen sind, wie Autos, Parks, Gehwegen, verlassenen Gebäuden (auf der Straße).
- In einer Notunterkunft.
- In einer Übergangs- oder subventionierten Wohnung für Obdachlose, die von der Straße oder aus einer Notunterkunft kommen.
- An einem der obengenannten Orte mit einem kurzen Aufenthalt (bis zu 30 aufeinander folgende Tage) in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung.
- Wird innerhalb von einer Woche aus einer Privatwohnung geräumt oder flieht aus einer Situation mit häuslicher Gewalt, wobei die Person noch keine Folgewohnung und nicht die Ressourcen und das Unterstützungsnetzwerk hat, um eine Wohnung zu finden.
- Wird innerhalb von einer Woche aus einer Einrichtung entlassen, z. B. aus einer psychiatrischen Einrichtung oder einer Einrichtung zur Behandlung von Drogenmissbrauch, in der die Person mehr als 30 Tage lang ununterbrochen untergebracht war, wobei die Person noch keine Folgewohnung und nicht die finanziellen Mittel und das soziale Unterstützungsnetzwerk hat, um eine Wohnung zu finden.

KP

Umfasst Kaiser Foundation Health Plan of the Northwest, die Permanente Dental Association und deren jeweiligen Tochtergesellschaften, mit Ausnahme der Kaiser Permanente Insurance Company (KPIC).

Notwendige Zahndienstleistungen

Umfasst zahnärztliche Versorgung, Behandlungen oder Dienstleistungen, die von einem KHPNW-Zahnarzt angeordnet oder geleistet werden, zur Vorbeugung, Einschätzung, Diagnose oder Behandlung einer Zahnerkrankung erforderlich sind und nicht hauptsächlich dazu dienen, dem Patienten oder Zahnarzt einen Vorteil zu verschaffen. Hinweis: Die Übernahme von Kosten für Notfallleistungen und

RICHTLINIENTITEL Dental Financial Assistance	RICHTLINIENNUMMER NW.CB.002
ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG Karitative Pflege, Gemeinschaftsvorteile	DATUM DES INKRAFTTRETENS 1. Januar 2026
DOKUMENTVERANTWORTLICHE(R) President, Kaiser Foundation Health Plan & Hospitals of the Northwest Executive Dental Director & CEO, Permanente Dental Associates	SEITE 18 von 18

medizinisch notwendige Medizindienstleistungen, Verschreibungen und Apothekenartikel (einschließlich zahnärztlicher Verschreibungen von KP-Dienstleistern) ist durch das Programm zur medizinischen Finanzunterstützung (Medical Financial Assistance Program, MFA) von KP abgedeckt.

Kosten für Patienten und Patientinnen

Der Anteil der Kosten, der Patienten und Patientinnen für die Versorgung in KP-Zahnarztpraxen, die keine Rückerstattung von einer Versicherung oder einem öffentlich finanzierten Zahnversorgungsprogramm erhalten, in Rechnung gestellt wird.

Unterversichert

Eine Person, die zwar zahnversichert ist, aber feststellt, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Versicherungsprämien, Selbstbeteiligungen, Mitversicherungen und Selbstbehalten eine so erhebliche finanzielle Belastung darstellt, dass sie notwendige zahnärztliche Leistungen aufgrund der Eigenanteile aufschiebt oder nicht in Anspruch nimmt.

Nicht versichert

Eine Person, die keine Zahnversicherung hat und keine Finanzunterstützung von Bund oder Staat erhält, um notwendige Zahndienstleistungen zu bezahlen.